

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Kommission betreffend Loskauf der noch
bestehenden Brückengelder.

(Vom 16. Januar 1863.)

Tit. I

Einem frühern Postulate der gesetzgebenden Rätthe entsprechend, legt der Bundesrath denselben mit Botschaft vom 11. Dezember 1862 den Antrag vor:

„Es wolle die Bundesversammlung ihn ermächtigen, für den Loskauf aller zur Zeit noch bestehenden konzeffionirten Brückengelder mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben, wo möglich darauf bezügliche Uebereinkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, abzuschließen.“

Nach dem bei den Akten liegenden Tableau bestehen noch zehn Brücken, für deren Gebrauch Brückengelder bezahlt werden; davon sind jedoch nur zwei, diejenigen von Laufenburg und Säckingen, welche einen internationalen Verkehr vermitteln; die meisten vermitteln bloß einen interkommunalen, wenige einen interkantonalen, mehr oder weniger, aber allerdings nicht unbeträchtlichen Verkehr. (Siehe die Tabelle).

Das Gesamtunterträgniß all' dieser Brückengelder beläuft sich jährlich auf circa Fr. 22,750.

Ihre Kommission ist nun mit dem Ständerathe, der unterm 15. Januar abhin den Antrag des Bundesraths zum Beschluß erhoben hat, einverstanden, daß mit den erwähnten Konzeffionären fraglicher Brückengelder, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, für Auslösung

Zusammenstellung der noch bestehenden Brückengelder.

Kanton.	Brücke.	ConzeSSION		Dauer.	Verfallzeit.	ConzeSSIONäre.	Kosten.	Ertrag.	Bemerkungen.
		kantonale.	eidgenössische.						
Freiburg . . .	Drathbrücke über die Sarine (Corpataux et Arconciel) . . .	18. Februar 1835	6. Dezember 1844 12. Mai 1846	99 Jahre	18. Februar 1834	Jaques Violley . . .	nicht angegeben	netto . . Fr. 1,100	
Aargau	Drathbrücke über die Aare (Aarburg)	31. März 1839 24. April "	2. August 1839	60 Jahre	1. August 1899	Gemeinde Aarburg . .	Fr. 37,714. 29	1842/46 . . " 653 1855/59 . . " 1,320 Zukunft . . " 1,883	Die Gemeinde Aarburg begnügt sich mit Fr. 1800 jährlich fix und erträgt Unterhaltungskosten und Verzinsung des Baukapitals. Mit Beschluß vom 1. Juni 1860 den Loskauf abgelehnt.
"	Rheinbrücke bei Laufenburg . . .	Das Recht hiezu wurde 1315 und 1498 erteilt und ein Staatsvertrag zwischen Aargau und Baden vom 2/17. Sept. 1808 bestätigt (offiz. Samml. I, S. 150)		unbeschränkt	keine.	zu 2/3 Gemeinde Aargauisch Laufenburg zu 1/3 " Badiſch Laufenburg	nicht bekannt.	1842/46 . . Fr. 1,780 jezt . . " 2,450	Aargauisch Laufenburg will sich gegen volle Entschädigung seines Antheils enteignen. Aargau rath zu Unterhandlungen mit Baden.
"	Rheinbrücke bei Säckingen . . .	wie oben.		"	"	Stadt Säckingen . . .	" "	nicht bekannt.	Die Regierung von Aargau beantragt Unterhandlungen mit Baden.
Tessin	Brücke über die Maggia	1839.	—	"	der Staatsbeitrag bis Ende 1863	Der Unternehmer . .	" "	circa . . Fr. 1,500 Staatsbeitrag " 300	zur Verbindung der Distrikte Isole und Melazzo mit dem Locarner Gebiet.
Vaud und Valais	Brücke über die Rhone bei Chessel .	1837.	—	30 Jahre	Ende 1867	Kantonsbürger . . .	Fr. 60,890. 29	1842/58 . . Fr. 2,369 jezt . . " 2,002	Nigle-Chablais } ein Gesuch von Privaten um Loskauf wurde unterm 8. August 1859 vom Bundesrath abgelehnt.
" " "	" " " " " Collombey	1840.	—	40 Jahre	" 1880	idem	Fr. 60,510. —	1846/58 . . Fr. 3,372 1859 . . " 5,200 1860 . . " 6,800	Nigle-Unterwallis } ein dito der Regierung von Vaud auf die Unterjuchung vertröstet.
" " "	Brücke d'Outre-Rhone	1826.	—	nicht angegeben	nicht angegeben	Gemeinden Collonges und Dorenaz	—	Pacht . . Fr. 5 à 600	zur Verbindung der vorgeannten zwei Gemeinden.
Genf	Holzbrücke über die Arve unterhalb Carouge	27. März 1839	—	40 Jahre vom Tag der Eröffnung.	8. April 1880	Anonyme Gesellschaft .	Fr. 40,000. —	Fr. 6 à 8000 brutto.	Anno 1857 petitionirten 12 Gemeinden bei Genf für den Loskauf.

derselben in Unterhandlung getreten werde. Sie erwartet aber mit dem Ständerath, daß die betreffenden Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften u. sich billig zeigen; daß je-nach Umständen die betreffenden Kantone bei dem Lozkauf sich theilnehmen, und daß die den Lozkauf Nachsuchenden nicht vergessen, daß die Eidgenossenschaft zu solcher Einlösung nur berechtigt, keineswegs verpflichtet ist; daß weitaus die meisten dieser Brücken einen bloß ortsfchaftlichen, kommunalen und lokalen und nicht einen umfassendern und allgemeinen Verkehr vermitteln. Auslösungsvorkommnisse, denen nicht höchst mäßige und billige Auslösungsbeträge zu Grunde lägen, hätten daher keine Aussicht, von der Bundesversammlung genehmigt zu werden.

Vom Ständerath ist die ursprünglich vom Bundesrath verlangte Vollmacht zur Unterhandlung für Auslösung der noch bestehenden Brückengelder mit dem Zusatz:

„und anderer, in das Gebiet der Zollablösung fallender Gegenstände“
erweitert worden.

Da dieser Zusatz in Folge eines individuellen Antrags aus der Mitte des Kollegiums angenommen wurde und der einschlägige Kommissionsrapport davon nichts enthielt, so lag es in der Pflicht Ihrer Kommission, über den wahren Sinn und die Tragweite dieses Zusatzes nähere Erkundigungen einzuziehen.

Es stellte sich dann heraus, daß unter „diesen andern, in das Gebiet der Zollablösung fallenden Gegenständen“ namentlich noch verschiedene Gebühren und Zölle in Basel und Tessin verstanden sind.

In Baselstadt wird noch ein s. g. Pfundzoll bezogen. Derselbe wird ausschließlich vom Vieh erhoben, und wirft circa Fr. 5000 ab.

Viel wichtiger sind die noch bestehenden Consumo-Zollgebühren im Kanton Tessin, die s. Z. diesem Kanton von der Tagsatzung konzeßionirt, im Jahre 1849 aber von der Eidgenossenschaft noch nicht aus- gelöst werden wollten.

Beim Lozkauf der Zölle im Jahre 1849 wurden im Tessin bekanntlich nur die Transitzölle, die Brückengelder u. dgl. lozgekauft und dem Kanton seine Einfuhrzölle belassen. Ende 1850 erfolgte dann zwar eine zweite Unterhandlung mit Tessin anläßlich der Gestattung von entrepôts à domicile, bei welchem Anlaß Tessin gegen eine jährliche Vergütung von Fr. 5000, unter dem Titel „Entschädigung für Zoll-Kontrollspesen“, auf den Bezug von Zöllen für diejenigen Artikel verzichten mußte, welche die damalige VIII. und IX. Klasse des eidg. Zolltarifs bildeten.

Jetzt wird, tessinischer Seits gewünscht, daß die Klassen VI und VII

des dortigen Tarifs an die Eidgenossenschaft abgetreten werden, was eine weitere Vergütung von Fr. 7000 per Jahr zur Folge hätte.

Tessin bezieht zur Zeit noch Zollgebühren im jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 160,583. 52 auf folgenden Artikeln:

- 1) auf Vieh;
- 2) " Fleisch, Fett, Del und Fische;
- 3) " Getraide, Mehl, Backwerk und Gemüse;
- 4) " Früchte verschiedener Art;
- 5) " Wein, Branntwein und Liqueur;
- 6) " Steine, Mineralien, Fossilien, Erde und Arbeiten an solchen;
- 7) " Holz, Bauholz und Kuchholz.

Die Getränke-Consumogebühren mit circa Fr. 60,000 abgerechnet, verbleiben per Jahr noch auf den übrigen Gegenständen circa Fr. 100,000 Zollgebühren.

Auf die hohe Wünschbarkeit der Aufhebung dieser Tessiner Zölle, welche neben den eidgenössischen bezogen werden, machten nationalrätliche Kommissionen schon 1850 und später aufmerksam *); sie verlangten deren Auslösung, sobald es immer die Umstände erlauben.

Da nun glücklicher Weise sich für das eidg. Zollbudget nicht nur vom 1. Januar l. J. hinweg in Bezug auf die Hauensteinzölle ein Vorschuf

von Fr. 37,118. 45 sich ergibt, sondern auch vom 1. Januar 1865 hinweg ein Theil der Graubündnerischen Auslösungslasten mit " 64,600. — wegfallen, also

in Toto Fr. 101,718. 45 gewonnen werden,

so darf und kann man mit Recht den Bundesrath nicht nur mit Unterhandlungen für eine billige Auslösung der Brückengelder, sondern auch des eben genannten s. g. Baselschen Pfundzolles und des größern Theils der genannten Tessinischen Eingangszölle bevollmächtigen und beauftragen.

Läßt man dem Kanton Tessin den Bezug der Consumogebühren auf Wein und anderes Getränk, d. h. das Ohngeld, wie solches auch noch in andern Kantonen fortbesteht, so können die eben erwähnten Auslösungen im Jahre 1865 stattfinden, ohne daß eine wesentliche Erhöhung des Ausgaben-Budgets für den Lozkauf der Zölle platzgreifen muß. Ihre Kommission hält übrigens endlich dafür, daß die Frage der Aufhebung der Consumogebühren im Kanton Tessin bei Anlaß

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1850, Band 1, Seite 277.

Eidg. öffiz. Sammlung, III, 341—346; III, 623—626; IV, 363—367; V, 179—186.

der Negotiationen mit dem Königreich Italien zu Erzielung eines günstigen Handelsvertrags mit diesem Nachbarstaate behandelt werden soll. Diese Unterhandlungen werden aber der Natur der Sache nach wohl erst gepflogen werden können, wenn der Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Königreich Italien vorangegangen sein wird.

Ihre Kommission, Lit., beantragt daher aus den eben angeführten Gründen auch den ständeräthlichen Zusatz zum ursprünglichen Antrag des Bundesraths.

Die Kommission kann ihren Bericht nicht schließen, ohne an eine Stelle in der bundesräthlichen Botschaft folgende Bemerkung zu knüpfen.

Der Bundesrath berichtet (S. 2, 5. Alinea der separat gedruckten Botschaft oder Bundesblatt vom Jahr 1862, Band III, Seite 637), er habe in der letzten Zeit im Interesse des freien Verkehrs nicht weniger als fünf Gesuche um Bewilligung von neuen Brückengeldern abschlägig beschieden. Wenn nun auch Ihre Kommission mit der Tendenz des Bundesraths einverstanden ist, zu verhüten, daß nicht der interkommunale und interkantonale, durch Brücken vermittelte Verkehr ohne wichtige Gründe mit neuen Brückengeldern belästigt werde, so hält sie dagegen einstimmig dafür, daß es sich bei Brücken, welche zur Vermittlung des internationalen Verkehrs über wichtige Grenzflüsse zu schlagen beabsichtigt werden, anders verhalte.

So konnte die Kommission z. B. gar wohl begreifen, daß der Bundesrath die Bewilligung von einem Brückengeld für eine Brücke zu Julenbach bei Murgenthal versagte; aber unbegreiflich und ungerechtfertigt schien es ihr, daß der Bundesrath ein Brückengeld für den Fall verweigerte, als die alte, der vermehrten Kommunikation in keiner Weise mehr entsprechende, den Verkehr zwischen dem österreichischen und schweizerischen Gebiet an einem wichtigen Knotenpunkte vermittelnde Rheinfähre am Monstein in eine Brücke umgewandelt und kein größeres Brückengeld bezogen wurde, als das bisherige Fährgeld beträgt.

Durch solche Verweigerungen wird der freie Verkehr gehemmt, nicht gefördert; Vortheile, welche die Schweizer von den schweizerischen Fährstellen genießen könnten, werden den österreichischen Rheinfähren zugewendet, und am Ende können Brücken und Brückengelder, wenn erstere österreichischer Seite gebaut und letztere von gleicher Seite erhoben werden wollen, doch nicht verhindert werden. Die Verweigerung eines Brückengeldes für eine Brücke am Monstein ist um so auffallender, als der Bundesrath auf das Begehren der französischen Gesandtschaft kurz vorher (am 6. März 1862) eine mit Fährgeld belästigte neue Fährre über den Grenzsee von Chaillexon, aus welchem der Doubs

fließt, in der Richtung zwischen Les Combes und Brenets (Kant. Neuenburg) bundeshöheitlich genehmigt hat.

Dafür, daß dergleichen internationale Verkehrsverhältnisse berücksichtigt und nicht mit den binnenländischen in einen Topf geworfen werden — hat die Bundesverfassung ausdrücklich gesorgt.

Der Art. 30 reservirt allerdings dem Bunde, bestehende Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art auf dem Wasser und auf dem Lande zwischen den Kantonen und im Innern derselben, abzuschaffen. Daß man aber darunter internationale Verhältnisse, wie die eben von uns berührten, nicht in gleicher Weise wie die binnenländischen verstanden hatte, erstere also nicht ganz gleich wie letztere weder behandelt werden konnten, noch wollten, — geht daraus hervor, daß der Satz in Art. 30 „und im Innern derselben“ im ursprünglichen Verfassungsentwurfe sich nicht vorfand, sondern erst nach ausdrücklicher Hinweisung auf internationale Verkehrsverhältnisse, wie die eben beispielsweise angedeuteten, nachträglich aufgenommen wurde. (Konferenz-Protokoll der Berathungen über die Bundesverfassung.)

Ob dann solche Brückengelder für Brücken, die einen wichtigen internationalen Verkehr vermitteln, nur auf beschränkte Zeit, z. B. bis die Baukosten getilgt sind u. s. w., mit oder ohne Loskauf, unter mehr oder weniger Bedingungen bewilligt, und ob überhaupt für Brücken, welche an die Stelle bisheriger Führen (baos) treten, der eidgenössische Loskauf einzutreten habe oder nicht: das alles sind Fragen, welche die Kommission hier nicht zu erörtern hat.

Indem Ihre Kommission glaubte, die bewegte Stelle in der Botschaft des Bundesrathes nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, beschränkt sie sich auf ihre Bemerkung, ohne eine sachbezügliche Proposition zu hinterbringen, und stellt in Bezug auf die im Wurf liegende Hauptfrage schließlich den Antrag:

Es wolle der Nationalrath den Beschluß des Ständerathes vom 15. Jänner l. J. in Beziehung auf den Loskauf der Brückengelder, dahingehend:

„Der Bundesrath sei ermächtigt, für den Loskauf aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten Brückengelder und anderer, in das Gebiet der Zollablösung fallender Gegenstände mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben wo möglich darauf bezügliche Uebereinkommen,

unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, abzuschließen" —
seine Zustimmung erteilen.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 15. Januar 1863.

Für die Kommission:
Hungerbühler.

Note. Der vorstehende Antrag der Kommission ist von beiden gesetzgebenden Räten unterm 15/16. Januar 1863 zum Beschlusse erhoben worden.

Die Kommission bestand aus den Herren:

J. M. Hungerbühler, in St. Gallen.

Henri Jan, in Lausanne.

J. B. Dähler, in Appenzell.

A. Büeler, in Lachen (Schwyz).

Joh. Seßler, in Biel.

Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission betreffend Loskauf der noch bestehenden Brückengelder (Vom 16. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1863
Date	
Data	
Seite	438-443
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.